

## **Satzung des Vereins**

### **Erholungsfürsorge der Freiwilligen Feuerwehren Hamburg e.V.**

vom 21. März 1970 in der Fassung der ersten Änderung  
nach dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 20. Sept. 2007,  
und nach dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Okt. 2010.

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen  
„**Erholungsfürsorge der Freiwilligen Feuerwehren Hamburg**“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein  
(e.V.)“. Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Hamburg eingetragen.

#### **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs mit ihren Angehörigen den Aufenthalt in Gästehäusern zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie zur Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.
2. Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind insbesondere,
  - a. Gästehäuser zu erwerben, zu unterhalten, auszubauen und zu betreiben.
  - b. im Bedarfsfall Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren Zuschüsse zu einem Erholungsaufenthalt in seinen Gästehäusern zu gewähren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Soweit für die Benutzung seiner Einrichtungen ein Entgelt erhoben wird, soll dieses nur die Kosten decken.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen aus dem Kreise der Hamburger Freiwilligen Feuerwehren sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Vertreterversammlung.

#### **§5 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Empfehlung des Vorstandes oder des Kuratoriums durch Beschluss der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Die Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod oder bei Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grunde durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Vertreterversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt für die Wahl des Vorsitzenden in einem Wiederholungswahlgang die einfache Mehrheit. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt sodann die Vertreterversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 10.000,- Euro nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung eingegangen werden dürfen.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen, der die Geschäfte in seinem Auftrage führt, soweit er allgemein und im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes dazu ermächtigt wird.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§9 Vertreterversammlung**

1. Die Freiwilligen Feuerwehren entsenden aus ihrer Wehr ein oder mehrere Vertreter in die Vertreterversammlung. Je Wehr ist ein Vertreter stimmberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht kann mit dem Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.
2. Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes eine Einberufung fordert.
3. Jede Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Wahlberechtigten anwesend ist. Die Vertreterversammlung beschließt über
  - a. den Jahresbericht des Vorstandes
  - b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. Anträge zu allgemeinen Vereinsangelegenheiten.
4. Verweigert die Vertreterversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist gem. § 8 Abs. 2 und 3 die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
5. Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In seiner Vertretung kann der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Vertreterversammlung übernehmen. Bei der Wahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, nach Beschluss der Versammlung die Leitung der Vertreterversammlung.
6. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 10 Kuratorium**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Kuratorium gebildet.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - a. der Landesbereichsführer der Freiwilligen Feuerwehren und der Landesjugendfeuerwehrwart,

- b. zwei nicht dem Vereinsvorstand angehörende Feuerwehrführer der Freiwilligen Feuerwehren, die mindestens das Amt eines Bereichsführers ausüben,
- c. der Leiter der Feuerwehr Hamburg und ein von ihm benannter Vertreter,
- d. der Leiter der Hamburger Feuerkassen und ein von ihm benannter Vertreter,
- e. ein vom Präses der Finanzbehörde benannter Vertreter.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Das Kuratorium gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Vertreterversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungslegung laufend zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
2. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen geändert werden.
3. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Vertreterversammlung. Hierbei müssen dreiviertel der Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs durch stimmberechtigte Vertreter vertreten sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit gilt §9, Absatz 3 entsprechend, wenn die beantragte Satzungsänderung im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Vertreterversammlung bekannt gegeben wurde.

### **§ 15 Vermögensübertragung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe, das unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, hier für die Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs, zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg tritt die nach der Beschlussfassung der Vertreter der Versammlung vom 20. Sept. 2007 geänderter Satzung in Kraft.

Die Satzung wurde in der geänderten Fassung vom 20. Sept. 2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Eintragung erfolgte unter der Register-Nummer VR7444.

Die Satzung wurde in der geänderten Fassung vom 23. Okt. 2010 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Eintragung erfolgte unter der Register-Nummer VR7444.

Hamburg, den 23. Okt. 2010  
Uwe Ehlebracht  
Vorsitzender des Vorstandes